

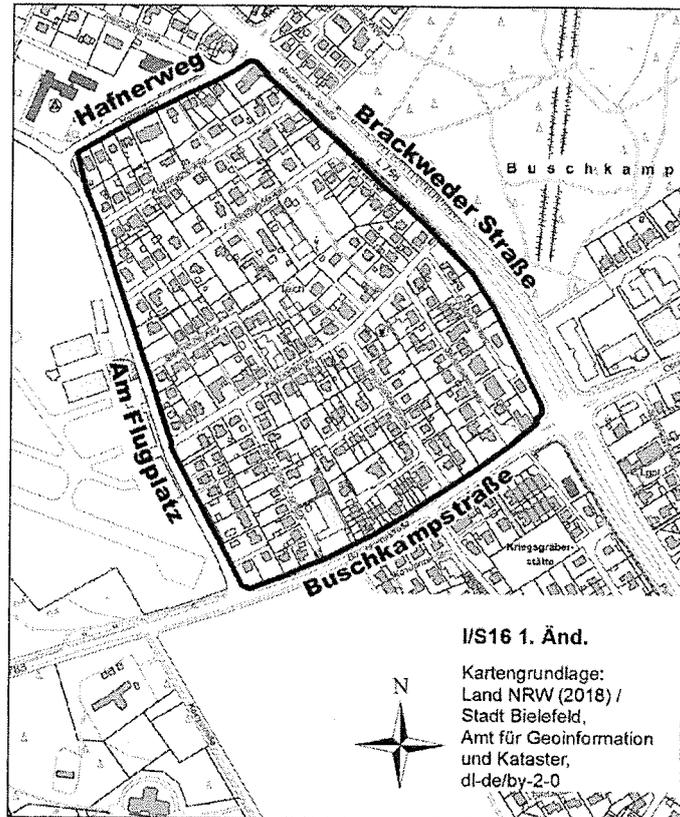
Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. I/S 16 „Fassbinderweg“** für das Gebiet begrenzt durch die Straßen Hafnerweg, Brackweder Straße, Buschkampstraße und Am Flugplatz – Stadtbezirk Senne – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern (**1. Änderung**). Weiterhin hat der Stadtentwicklungsausschuss die Bebauungsplanänderung als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung sollen textliche Festsetzungen zu Grundstückseinfriedigungen zum Teil entfallen.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. I/ S 16 „Fassbinderweg“ für das Gebiet südlich Brackweder Straße, westlich Buschkampstraße, nördlich Am Flugplatz und westlich Hafnerweg ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (1. Änderung). Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan mit blauer Farbe vorgenommene Umrandung verbindlich.*
- 2. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.*
- 3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Nr. I/ S 16 „Fassbinderweg“ für das Gebiet südlich Brackweder Straße, westlich Buschkampstraße, nördlich Am Flugplatz und westlich Hafnerweg wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.*
- 4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist mit Text und Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage gemäß § 13 i.V. mit § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Dies ist gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB abgesehen wird.*
- 5. Gemäß § 13 BauGB i.V. mit § 4 (2) BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung einzuholen.*



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Plan kann in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr, eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Senne, Windelsbleicher Straße 242, Zimmer 23 (1. Obergeschoss), während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 17. Mai bis einschließlich 17. Juni 2019

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Senne, Windelsbleicher Straße 242, Zimmer 23 (1. Obergeschoss), während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Entwurfsbeschluss, Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Senne schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den *16*.04.2019


Clausen
Oberbürgermeister